

**NIEDERSCHRIFT**  
**über die Sitzung**  
**des Finanz- und Verwaltungsausschusses**  
**vom Dienstag, 04. März 1997**

---

---

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister W. Brilmayer  
Schriftführer: R. Brilmayer

Anwesend waren 2. Bgmin. Anhalt, die Stadträtinnen Gruber (ab 19.40 Uhr für StR Reischl), Hülser, Portenlänger (für StR Schurer) und Will sowie die Stadträte Geislinger (ab 19.10 Uhr), Heilbrunner und Krug.

Entschuldigt fehlten Stadträte Schurer und Reischl.

Herr König nahm beratend an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Bgm. Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

---

---

**TOP 1**

Jahresrechnungen 1984 mit 1994;  
Entlastung nach Art. 102 Abs. 4 GO

---

öffentlich

Der Stadtrat hat die Jahresrechnungen 1984 mit 1994 jeweils durch gesonderte Stadtratsbeschlüsse nach Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Die zur Entlastung erforderliche überörtliche Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ist erfolgt. Die bei den Prüfungen festgestellten Mängel und Anregungen wurden teils von der Verwaltung, teils in verschiedenen Sitzungen des Finanz- und Verwaltungsausschuß oder im Stadtrat behandelt und ausgeräumt. Das Landratsamt Ebersberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt mit Schreiben vom 30.1.1997 mitgeteilt, daß es die Behandlung der Anmerkungen in den Prüfungsberichten als ausgeräumt und damit das Verfahren als abgeschlossen ansieht.

Die Voraussetzungen für eine Entlastung nach Art. 102 Abs. 4 der GO sind erfüllt, wenn nunmehr der Stadtrat den Stand des Prüfungsverfahrens als ausreichend ansieht.

Mit 6 : 0 Stimmen empfahl der FiVA dem Stadtrat, für die Rechnungsjahre 1984 mit 1994 nach erfolgter überörtlicher Prüfung und nach vollständiger Bereinigung der Prüfungsfeststellungen die Entlastung nach Art. 102 Abs. 4 GO zu erteilen.

Der 1. Bürgermeister hat sich an der Abstimmung zu diesem Beschluß nicht beteiligt. Ab 19.10 Uhr nahm StR Geislinger an der Sitzung teil.

**TOP 2**

## Ergänzung der Satzung über die Erschließungsbeiträge

---

öffentlich

Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach der derzeit gültigen Satzung der Stadt werden die Kosten für die Entwässerungskanäle nach einem Einheitssatz mit 303,00 DM je laufenden Meter Kanalstrecke ermittelt. Diese Regelung gilt seit 17.11.81.

Bei der überörtlichen Prüfung wurde bemängelt, daß dieser Satz nicht an die Preisentwicklung der letzten Jahre angepaßt wurde. Um dies für die Zukunft sicherzustellen, sollte § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erschließungsbeiträge wie folgt geändert werden:

„Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt nicht für die Kosten der Entwässerungskanäle, die nach Einheitsätzen ermittelt werden. Der Einheitssatz beträgt 303,00 DM je laufenden Meter Kanalstrecke (Stand 01.10.1981). Der Einheitssatz wird entsprechend dem Index der Statistik über die Preisentwicklung von Ortskanälen des Statistischen Bundesamtes angepaßt.“

Einstimmig mit 8 : 0 Stimmen empfahl der FiVA dem Stadtrat, die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung wie zitiert zu beschließen.

### TOP 3

Werbegemeinschaft Ebersberg e. V. ;  
Antrag auf Übernahme der Standmiete EGA 1997

---

öffentlich

Auch heuer beantragt die Werbegemeinschaft die Übernahme der Standgebühr für den Gemeinschaftsstand durch die Stadt Ebersberg. Bisher hatte die Stadt diese Gebühren übernommen. Die Standgebühr für 1997 beträgt 8.178,80 DM. Die Stadt wird gleichzeitig über diesen Betrag hinausgehende Einnahmen aus der EGA 97 verzeichnen können.

Einstimmig mit 8 : 0 Stimmen beschloß der FiVA, die o.g. Standgebühr für 1997 zu übernehmen.

### TOP 4

Änderung der Wasserabgabesatzung

---

öffentlich

Entsprechend den Feststellungen des Kommunalen Prüfungsverbandes, aber auch als Folge neuer Bestimmungen (KAG), ist von der Stadt eine neue WAS zu erlassen. Den Mitgliedern des FiVA wurde ein Satzungsentwurf mit Aufstellung der Änderungen der Satzung gegenüber früher und der Abweichungen zur Mustersatzung vorgelegt. Satzungsentwurf und Aufstellung liegen dem Originalprotokoll als Anlage bei. Die einzelnen Punkte wurden in der Sitzung eingehend erläutert.

Der gesamte Satzungstext entspricht nahezu exakt der Mustersatzung.

Besonders erwähnenswert die Einfügung des § 1 Abs. 3, der von der Mustersatzung abweicht, weil diese den gesamten Grundstücksanschluß als Eigentum der Stadt vorsieht. Art. 9 KAG läßt die von der Stadt vorgesehene Variante allerdings ausdrücklich zu. Die Lösung der Mustersatzung würde bedeuten, daß die Stadt alle Grundstücksanschlüsse komplett auf ihre Kosten herstellen, erneuern, ändern und unterhalten müßte. Die Kosten wären über Beiträge und Gebühren abzudecken. Bei der von der Verwaltung vorgeschlagenen Variante werden diese Aufgaben den Grundstückseigentümern auferlegt. Es wird damit u.a. vermieden, daß die Stadt den Unterhalt von Anschlüssen übernimmt, deren baulichen Zustand sie garnicht kennt und wo sie somit nicht abschätzen kann, welche finanziellen Belastungen für den Unterhalt auf sie zukommen werden.

Die vorgeschlagene Variante bedingt ab § 9 WAS einige weitere Abweichungen von der Mustersatzung, da ansonsten der Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 nicht gegeben wäre. Im übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

Mit 8 : 0 Stimmen empfahl der FiVA dem Stadtrat die Wasserabgabebesatzung entsprechend dem vorgelegten Entwurf mit Inkrafttreten zum 1.5.97 zu beschließen.

## **TOP 5**

### Änderung der BGS zur Wasserabgabebesatzung

öffentlich

Sowohl bei der Beitrags- und Gebührenkalkulation als auch im Satzungsentwurf selbst wurde Wert auf eine Anpassung an die Verfahrensweise bei der Entwässerung gelegt. Einheitliche Berechnungsmethoden und Vorschriften erleichtern der Verwaltung die zukünftige Arbeit hiermit und sind für den Bürger leichter nachvollziehbar.

Beitragskalkulation:

Zur Ermittlung der Grundstücks- und Geschoßflächen wurden alle bisherigen Bescheide erfaßt, ggf. mit korrekten Zahlen gemäß Beitragsrecht versehen. Von allen Geschoßflächen, für die keine Berechnung vorlag, wurden die Flächen anhand der vorliegenden Pläne geschätzt.

Grundlage zur Erfassung der Investitionskosten war die Aufstellung über die Entwicklung des Anlagevermögens für 1995 vom Büro Seidl. Die Investitionen wurden ab 1956 erfaßt, da erst ab diesem Zeitpunkt vollständige Unterlagen zur Frage, ob bzw. welche Zuwendungen gelaufen sind, vorlagen. Das angeführte Anlagevermögen wurde gekürzt um Beträge, die als Sanierung gewertet werden mußten und ergänzt um Investitionen, die, weil sie bei der Stadt nicht im Haushalt auftauchten (Baudurchführung durch Bauträger), auch nicht im o.g. Anlagevermögen geführt werden.

Vorfinanzierungskosten blieben wegen Geringfügigkeit (geschätzt zwischen 0,2% u. 0,5% der Investitionskosten) und vor allem wegen fehlender genauerer Anhaltspunkte zur Ermittlung ihrer Größenordnung außer Betracht.

Bei der Aufteilung des Beitrags nach Grundstücks- und Geschoßfläche sollte künftig der Beitragsdeckung über die Geschoßfläche mehr Gewicht als bisher (50 : 50) gegeben werden.

Nach Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Investitionskosten ergibt sich bei einer Aufteilung des Beitrags nach 1/3-Deckung über Grundstücksflächen und 2/3-Deckung über Geschoßflächen ein Beitragssatz von 1,60 DM je qm Grundstücksfläche und 5,50 DM je qm Geschoßfläche (Beispiel dazu Zweckverband Wasserversorgung Zornedinger Gruppe: 3,00 DM bzw. 7,00 DM je qm). Mit diesen Sätzen wäre eine 100%ige Deckung der Investitionskosten über Beiträge erreicht. Wäre die Deckung niedriger, müßte die Differenz über Gebühren gedeckt werden.

Der FiVA faßte jeweils mit 8 : 0 Stimmen als Empfehlung an den Stadtrat folgende Beschlüsse:

Der Berechnungszeitraum für die Beitragskalkulation wird bis 31.12.1999 festgelegt. Vorfinanzierungskosten werden nicht geltend gemacht. Die berücksichtigungsfähigen Investitionskosten werden zu 100 % über Beiträge gedeckt. Der Aufwand wird zu einem Drittel auf die Summe der Grundstücksflächen und zu zwei Drittel auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.

#### Gebührenkalkulation:

Die einzelnen Berechnungen wurden für die Jahre 1994 - 1999 angestellt, um einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren mit Berechnung der Unterdeckung aus den letzten 3 Jahren zu ermöglichen. Ausgehend von den ermittelten Werten aus der Beitragskalkulation wurden die für die kalkulatorischen Kosten maßgeblichen Anschaffungswerte für die einzelnen Jahre ermittelt. Aus diesen Zahlen wurden incl. zukünftiger Anschaffungswerte bis 1999 die kalkulatorische Abschreibung errechnet.

Die Abschreibungssätze wurden der Anlagevermögensaufstellung 1995 vom Büro Seidl angepaßt. Zugänge im Anlagevermögen ab 1996 sind in den Folgejahren jeweils hierauf abzustimmen.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde die Halbwertmethode zugrundegelegt, da die Restbuchwertmethode einen unverhältnismäßig höheren Arbeitsaufwand verursacht hätte. Da das Anlagevermögen Seidl nicht mit dem für die Kalkulation anzusetzenden Anlagevermögen übereinstimmt, ist hier die Übernahme der Restbuchwertzahlen nicht möglich.

Der angesetzte Mittelwert für Soll- und Habenzinsen ist mit 6% zurückhaltend bemessen.

Die Unterhalts- und Betriebskosten wurden für die Zukunft anhand der Erfahrungswerte sorgfältig geschätzt. Die Auflösung von Beiträgen und Zuwendungen (Bauträger) sollte gemäß Eigenbetriebsverordnung mit 5 % jährlich erfolgen.

Die Zusammenfassung aller Zahlen ergab einen Gesamtgebührenbedarf für die Jahre 1997 bis 1999 von 3.239.099 DM, der auf 3 Jahre zu verteilen ist. Zu berücksichtigen ist dabei, daß Steinhöring bei erfolgreicher Suche nach eigenem Wasser seine Abnahme verringern wird. Dies wurde für 1999 vorgesehen. Die Erhöhung der Gebühr bei 100%-iger Kostendeckung von 1,15 DM auf 1,35 DM (17%) wurde auch Steinhöring auferlegt. Die Gebühr muß von 1997 - 1999 gleichbleiben. Durch das verspätete Inkrafttreten der neuen Gebühr erst zum 1.5.1997 ergibt sich eine minimale, aufgeteilte Unterdeckung von 0,02 DM jährlich, auf deren Umlegung verzichtet werden kann.

Der FiVA faßte jeweils mit 8 : 0 Stimmen als Empfehlung an den Stadtrat folgende Beschlüsse:

Der Kalkulationszeitraum wird auf 3 Jahre (1.1.97 - 31.12.99) festgelegt. Die jeweiligen Abschreibungssätze zur Errechnung der kalkulatorischen Abschreibung werden jeweils der Aufstellung über das Anlagevermögen zur Bilanz des Wasserwerks entnommen. Die kalkulatorischen Zinsen werden nach der Halbwertmethode mit Ansatz des Anschaffungswertes zum 1.1. des Folgejahres mit einem Zinssatz von 6 % errechnet. Die Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge und Zuwendungen) erfolgt mit einem Ansatz von 5% jährlich. Die Gebühr beträgt von 1.5.97 bis 31.12.99 im gewichteten Mittel 1,35 DM je cbm verbrauchten Wassers für Ebersberg und 0,89 DM für Steinhöring.

#### Beitrags- und Gebührensatzung:

Entsprechend den Feststellungen des Kommunalen Prüfungsverbandes aber auch als Folge neuer Bestimmungen (KAG) ist von der Stadt eine neue BGS zur WAS zu erlassen. Den Mitgliedern des FiVA wurde ein Satzungsentwurf mit Aufstellung der Änderungen der Satzung gegenüber früher und der Abweichungen zur Mustersatzung vorgelegt. Satzungsentwurf und Aufstellung liegen dem Originalprotokoll als Anlage bei. Die einzelnen Punkte wurden in der Sitzung eingehend erläutert.

Kurz zusammengefaßt wird die neue BGS eine Flächenbegrenzungsregelung für übergroße Grundstücke erhalten (§ 5 Abs. 1). § 5 Abs 2 wurde entsprechend der Mustersatzung (Nebengebäudeproblematik) geändert. In § 5 Abs. 4 sollte entsprechend der Mustersatzung hier als anzusetzende Geschoßfläche nur noch ein Viertel der Grundstücksfläche festgelegt werden.

Die neuen Beitragssätze entsprechend der Kalkulation betragen 1,60 DM je qm Grundstücksfläche und 5,50 DM je qm Geschoßfläche. Die Belastung für Neuanschließer wird trotzdem eher geringer werden, weil einen Teil des Grundstücksanschlusses die Stadt in Zukunft auf ihre Kosten herstellen muß.

Die in § 8 Abs. 1 vorgesehene Regelung bezüglich Kostentragung für Grundstücksanschlüsse ist Folge der Regelung in § 1 Abs. 3 WAS und entspricht den Möglichkeiten, die das KAG zuläßt. Die neu kalkulierte Verbrauchsgebühr (§ 10 Abs. 3) liegt bei 1,35 DM und gilt bei einem Kalkulationszeitraum von 3 Jahren vom 1.5.97 bis zum 31.12.1999. Sie ist bis dahin unabänderbar. Evtl. sich in diesem Zeitraum ergebende Unter-/Überdeckungen aus den Gebühreneinnahmen sind dann im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen. Die Regelung bezüglich Bauwasserpauschale wurde aus der jetzigen Satzung übernommen. Eine Abrechnung nach Bau-

wasserschalter wäre erheblich kostenintensiver und aufwendiger und würde für den Pflichtigen sicherlich keine geringere Gebühr als bei der jetzigen Lösung ergeben.

Zu allen weiteren Änderungen wird auf die Anlage verwiesen.

Einstimmig mit 8 : 0 Stimmen empfahl der FiVA dem Stadtrat, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung entsprechend dem vorgelegten Entwurf mit Inkrafttreten zum 1.5.1997 zu beschließen.

Stadträtin Gruber nahm ab 19.40 Uhr für StR Reischl an der Sitzung teil.

Anlässlich der Satzungsberatungen berichtete H. König zum Thema Betriebsformen für städtische Ver- und Entsorgungseinrichtungen, worum in vorhergegangenen Haushaltsberatungen gebeten worden war. Als Grundlage hierzu dienten zahlreiche Fachzeitschriften, Kommentierungen und Erfahrungen aus anderen Städten.

Die Möglichkeiten der Führungsart dieser Betriebe wurde im Laufe der Jahre vom Gesetzgeber immer mehr erweitert. Die ursprünglichen Formen des Regiebetriebs, wie er bisher in Ebersberg üblich ist, und des Eigenbetriebs („finanzieller und personeller Sondertopf“) mit eigener Werkleitung und eigenem Werkausschuß wurden mit Hilfe der Privatisierungsklausel (Art. 61 GO), der Regelung in Art. 96 Abs. 1 GO (Kommunalunternehmen) und der sogenannten Experimentierklausel (Art. 117 a GO) um weitere Möglichkeiten ergänzt.

Die Übertragung der Aufgaben an private Dritte zu deren Abwicklung und Bewältigung könnte finanziell nur dann Vorteile bringen, wenn die Stadt große Neuinvestitionen tätigen müßte, also z.B. den völligen Neubau einer gesamten Kläranlage o.ä.. Hier könnte ein privater Unternehmer am ehesten kostengünstiger wirtschaften. Diese Voraussetzungen sind aber in Ebersberg nicht gegeben. Die Übernahme und Fortführung einer bestehenden Anlage durch einen Dritten eröffnet nicht die Möglichkeit größerer Einsparungen. Der Bereich Wasserversorgung wurde bisher in ganz Bayern von keinem privaten Unternehmer übernommen. Für einen privaten Dritten stellt sich außerdem das Problem, daß er den Anschluß- und Benutzungszwang privatrechtlich nicht durchsetzen kann.

Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) nach Maßgabe der derzeit gültigen Rechtsvorschriften wären völlig eigenständig und größtenteils nach außen selbst vertretungsbefugt. Sie würden selbst als Arbeitgeber auftreten und über eigenes Personal verfügen. Bei der Größenordnung Ebersbergs wird aber eine solche völlig eigenständige Einrichtung erheblich mehr Kosten alleine schon im Personalbereich verursachen, als dies bei der jetzigen Abwicklungsform der Fall ist. So sind derzeit neben den vergleichbaren Tätigkeiten in anderen Bereichen z.B. der Stadtbaumeister verantwortlich für Technik, die Kämmererei verantwortlich für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren, die Kasse verantwortlich für die Beitreibung dieser Mittel.

Auch steuerlich (Umsatzsteuer) oder abschreibungstechnisch bringen diese beiden Varianten nichts. Erst kürzlich entschied der BFH, daß Kanal und Müll nicht der Umsatzsteuer unterliegen und insofern auch Vorsteuerbeträge seitens der Stadt nicht geltend gemacht werden könnten. Bei der Wasserversorgung dagegen wird dies schon seit Jahren so gehandhabt. Auch die Frage, in welcher Höhe abgeschrieben

werden kann, wird klar vorgegeben. Das KAG verlangt eine Orientierung an der Lebensdauer des Anlagevermögens und läßt insoweit keine größeren Spielräume und evtl. Vorteile bei einer anderen Betriebsform zu.

Klar ist, daß gerade auch aus politischer Sicht eine deutlichere Trennung der rentierlichen von den unrentierlichen Schulden gewünscht ist. Eine solche Trennung gibt die derzeitige Art der Haushaltsführung (Kameralistik) aber nicht her. Es wird jedoch mit Hilfe der in den nächsten 2 Jahren neu einzurichtenden EDV möglich werden, neben der kameralistischen Buchführung auch auf betriebswirtschaftlicher Grundlage darzustellen und exakt zuzuordnen, welche Zahlen und welche Ergebnisse innerhalb eines städtischen Betriebs maßgeblich sind. Insofern besteht hier die Perspektive, mit der entsprechenden EDV-Ausstattung bei angemessenem personellen Aufwand im Einzelfall Sondervermögen zu bilden bzw. eine dezidierte Kostenstellenrechnung einzuführen und so die städtischen Betriebe deutlich herauszustellen.

Stadträtin Portenlänger hielt eine auch für den Bürger gute Transparenz des Haushalts mit der Möglichkeit, einzelnen Bereichen Kosten exakt zuordnen zu können, für bedeutend. Der FiVA war sich einig, hier die Perspektive, Sondervermögen zu bilden, weiterzuverfolgen. Ein Beschluß wurde in dieser Angelegenheit nicht gefaßt.

## **TOP 6**

Bürgerversammlung 1996;  
Behandlung der Anregungen

---

öffentlich

Den Mitgliedern des FiVA wurden die in der Bürgerversammlung vorgebrachten Anregungen nochmals vorgetragen. Ein Teil davon wurde in der Versammlung selbst bereits beantwortet. Andere Anregungen (Verkehr, Bahnsteigzugang West usw.) sind aufgegriffen und werden von der Verwaltung bearbeitet bzw. weiterverfolgt, können aber nicht in so kurzer Zeit zum Abschluß gebracht werden. Nachdem Anträge in der Bürgerversammlung nicht gestellt wurden, muß der Stadtrat derzeit auch keine konkreten Beschlüsse zu einzelnen Angelegenheiten fassen.

Mit 8 : 0 Stimmen empfahl der FiVA dem Stadtrat, die Anregungen der Bürgerversammlung in o.g. Form als erledigt zu betrachten.

## **TOP 7**

Einrichtung von Zivildienststellen in der Stadtverwaltung

---

öffentlich

Gemäß Zivildienstgesetz (ZDG) ist die Anerkennung als Beschäftigungsstelle für Zivildienstleistende neben Institutionen, die sozial tätig sind, auch für solche Dienststellen möglich, die Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfüllen. In jüngster Zeit wurde beispielsweise die Gemeinde Vaterstetten als Beschäftigungsstelle für 2 Zivildienstleistende, die in diesem Bereich eingesetzt werden, anerkannt.

Der Anerkennungsantrag könnte folgende Einsatzbereiche für die Zivis beinhalten:

- Naturschutz und Landschaftspflege:
  - Bepflanzung kleiner Flächen in Grünanlagen u. Verkehrsinseln
  - Erfassung von unrechtmäßigen Unratsablagerungen
  - Pflege und Säuberung städtischer Wälder
  - Mithilfe bei der Anlage von Biotopen
  - Mithilfe bei der Anlage und Pflege von Wanderwegen
  - Mithilfe bei Pflanzaktionen im Rahmen des Aufbaus des Museums für Wald und Umwelt
  
- Gewässer- und Wasserschutz:
  - Pflege der Uferbereiche der Seen und Weiher im Stadtbereich
  
- Allgemeine Aufgaben:
  - Ermitteln und Beseitigen von Verschmutzungen (Sperrmüll u.ä.) in Wald und Flur
  - Entleeren der innerörtlichen Papierkörbe und Beseitigung sonstigen Unrats innerhalb der Orte
  - Pflege von öffentlichen Grünanlagen, Sportplätzen, Erholungsanlagen
  - Überprüfen, Sichern und Instandsetzen der öffentlichen Spielplätze
  - Aufstellen, Kontrollieren und Instandhalten von Ruhebänken, Wanderwegweisern u.ä.
  
- Informationsdienst:
  - Aktionen über Sortieren und Abfalltrennung verschiedener Recyclingmaterialien am Wertstoffhof
  - Beratung und aktive Unterstützung der Bürger bei der richtigen Wertstofftrennung
  - Mitbetreuung der Nichtseßhaften, die zur Mithilfe am städtischen Wertstoffhof gewonnen werden
  - Mithilfe beim Aufbau und der Einrichtung des städtischen Museums Wald und Umwelt und der künftigen jeweils wechselnden Ausstellungen

Zuständig für die Anerkennung ist das Bundesamt für Zivildienst in Köln. Von dort wurden für jede Region Verwaltungsstellen eingerichtet. Zuständig wäre für Ebersberg die Verwaltungsstelle in Nürnberg. Auf Wunsch einer Kommune (Beschluß des Stadtrates) kann jedoch auch die Zivildienst-Abteilung des Präsidiums des BRK als Verwaltungsstelle in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet zum einen, daß das beim BRK durch jahrzehnte lange Erfahrung vorhandene Know-How genutzt werden kann, und zum anderen, daß der langwierige Antragsweg (im Fall Vaterstetten z.B. 2 Jahre) wesentlich abgekürzt werden kann.

Jede anerkannte Beschäftigungsstelle hat für die Entlohnung, Verpflegung und Unterkunft des Zivildienstleistenden zu sorgen.

Das Bundesamt für Zivildienst beteiligt sich an diesen Kosten mit einem Pauschalbetrag von 11,93 DM pro Tag, so daß bei einem Wehrsold von ca. 15,00 DM und bei einem Verpflegungssatz von derzeit 11,70 DM für die Beschäftigungsstelle ein Aufwand von ca. 450,00 DM pro Monat entsteht. Darüberhinaus muß jedem Zivildienstleistenden Arbeitskleidung gestellt werden.



Nach Aussagen es BRK, sollten möglichst zwei Zivildienststellen beantragt werden. Nur dadurch wird gewährleistet, daß - sofern nötig - durchgehend einer der beiden eingesetzt werden kann, da praktisch kein Zivildienstleistender aufgrund von Urlaub, Krankheit usw. die volle Dienstzeit von 13 Monaten ableistet. Dabei ist zu beachten, daß die Stellen nicht durchgehend besetzt sein müssen, so daß der Arbeitgeber den Einsatz je nach Bedarf steuern kann.

Wichtig ist ferner, daß für jede der Zivi-Stellen das Prädikat „Einverständniserklärung“ (EKL) beantragt und zuerkannt wird. Dies bedeutet, daß die Zivildienststelle allein die Bewerber auswählt und keine Zivildienstleistenden vom Bundesamt zugewiesen bekommt. Über dieses Instrument kann z.B. auch die vorgeschriebene Unterbringung und eine etwaige aufwendige Fahrtkostenerstattung vermieden werden.

Mit 8 : 0 Stimmen beschloß der FiVA 2 Zivildienststellen in der Stadtverwaltung einzurichten.

## **TOP 8**

Verschiedenes

---

öffentlich

### Erwerb eines Heizgeräts für die Volksfesthalle

Der Stadt liegt ein Angebot zum Erwerb eines Heizgeräts für die Volksfesthalle vor. Das Gerät war bereits mehrfach im Einsatz und hat sich gut bewährt. Der ursprüngliche Angebotspreis beläuft sich auf 11.347,-- DM netto und wurde bis 31.3. auf 9.300,-- DM netto zurückgenommen.

Für die Veranstaltung am kommenden Wochenende wird die Heizung wiederum in der Halle installiert. Wenn die Stadt das Gerät sofort erwirbt, kann sie dem Veranstalter die vereinbarten 1.000,-- DM Mietkosten in Rechnung stellen und zahlt dann im Endeffekt nur 8.300,-- DM netto für die Heizung. Durch mögliche zukünftige Vermietung kann von einer Amortisation des Geräts nach einigen Jahren ausgegangen werden.

Mit 7 : 0 Stimmen beauftragte der FiVA die Verwaltung, das Heizgerät sofort zu erwerben. Der Eigentümer der Halle ist vor dem Kauf in Kenntnis zu setzen. Das Gerät ist vor Zerstörung entsprechend zu schützen.

Stadträtin Hülser war während der Abstimmung zu diesem TOP nicht anwesend.

## **TOP 9**

Wünsche und Anfragen

---

öffentlich

Stadtrat Heilbrunner bat darum, die Bürger im Stadtmagazin auf ihre Reinigungspflichten an Gehweg hinzuweisen.

Beginn der öffentl. Sitzung: 19.00 Uhr  
Ende der öffentl. Sitzung: 21.20 Uhr

Ebersberg, 06.03.1997

Brilmayer  
Sitzungsleiter

Brilmayer, Reinhard  
Schriftführer